

Ltg.-80-1974.

Wien, am 13. November 1974.

Betrifft: Landwirtschafts-
kammer-Wahlordnung.

H o h e r L a n d t a g !

Im Gegensatz zu anderen Wahlordnungen, etwa der NÖ Landtagswahlordnung, sieht die Landwirtschaftskammer-Wahlordnung nicht die Möglichkeit vor, daß Parteien, denen auf Grund des Wahlergebnisses in einer Wahlbehörde kein Beisitzer zusteht, Vertrauensleute mit Mitspracherecht, jedoch ohne Stimmrecht entsenden können. Der gegenständliche Gesetzesantrag sieht daher auch eine zu § 14 Abs.4 der NÖ Landtagswahlordnung analoge Bestimmung vor.